

**Festsetzung der Landschaftsbestandteile Nr. 8 Graben am Klosterholzweg und Nr. 26 Ausgleichsweiher bei Dirnau;  
Beschluss des Umweltsenats vom 27.04.2022  
Sachstand Schutzgebietsausweisung Bahnhofswald**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>28.11.2022</b>	Stadt Landshut, den	02.11.2022
Sitzungsnummer:	19	Ersteller:	Herr Jahn

**Vormerkung:**

a. Entsprechend dem Beschluss des Umweltsenats vom 27.04.2022 soll die Festsetzung der im Landschaftsplan aufgeführten Schutzgebiete weiterverfolgt werden. Dabei werden zunächst Flächen, die überwiegend im öffentlichen Eigentum stehen und ein rasches Ausweisungsverfahren erwarten lassen, angegangen.

Dieses Vorgehen ist auch weiterhin der Tatsache geschuldet, dass die Frage der europarechtlichen SUP-Pflicht für Festsetzungsverfahren noch nicht abschließend geklärt ist. Zwar gibt es bereits ein Urteil des EUGH vom 22.02.2022 zu Auslegungsfragen in diesem Zusammenhang, ein daran anknüpfendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts steht aber noch aus. Bis zur endgültigen Klärung sollten auch nach Vorgabe der Oberbehörden komplexere Verfahren zurückgestellt werden.

Unter diesem Aspekt wurde die Festsetzung der Landschaftsbestandteile Nr. 8 (Graben am Klosterholzweg) und Nr. 26 (Ausgleichsweiher bei Dirnau) vorangetrieben. Die Grundstücke befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stadt Landshut bzw. Stadtwerke Landshut. Die erforderliche Auslegung des Verordnungsentwurfs erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 21.10.2022 für den Zeitraum vom 02.11.2022 bis 02.12.2022.

Der Verbotskatalog der Verordnung enthält keine Regelungen, die Einwendungen erwarten lassen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen auch keine Einwendungen vor. Ebenso haben die beteiligten Fachstellen keine Einwendungen erhoben.

Seitens der Verwaltung wird weiterhin mit keinen Einwendungen gerechnet. Für diesen Fall könnten die beiden Verordnungen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für den Fall, dass nach der Sitzung des Umweltsenats vom 28.11. noch Einwendungen eingehen, wird nochmals im Umweltsenat berichtet.

**b. Bahnhofswald**

Die DB AG hat am 27.10.2022 in der Angelegenheit folgendes mitgeteilt: Momentan findet die Auswertung der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung von der DB AG im September abgegebenen Stellungnahme statt. Der Bescheid befindet sich somit in der abschließenden Bearbeitung und soll zeitnah ergehen.

**Beschlussvorschlag:**

A. Unter dem Vorbehalt, dass bis zum Auslegungsende am 02.12.2022 keine Einwendungen eingehen, wird dem Plenum empfohlen die anliegenden, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnungen der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich

- a. Landschaftsbestandteil Nr. 8, Graben am Klosterholzweg
- b. Landschaftsbestandteil Nr. 26, Ausgleichsweiher bei Dirnau

zu beschließen.

B. Vom Sachstand im Widerspruchsverfahren Bahnhofswald wird Kenntnis genommen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Verordnungstext Landschaftsbestandteil Graben am Klosterholzweg

Anlage 2 – Lageplan Landschaftsbestandteil Graben am Klosterholzweg

Anlage 3 – Verordnungstext Landschaftsbestandteil Ausgleichsweiher bei Dirnau

Anlage 4 – Lageplan Landschaftsbestandteil Ausgleichsweiher bei Dirnau